Marktgemeinde Haus

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
Änderung Nr. 5.03
Verfahren gem. § 42 StROG 2010

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
Änderung Nr. 5.11
Verfahren gem. § 38 StROG 2010

„Schlosserwirt“

Auflage

19. Mai 2017
GZ: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt

ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - RAUMPLANUNG

peyker .

architekt di herfried peyker
grabenstraße 23
a - 8010 graz
tel.: 0316/82 54 40
fax; 0316/82 54 40 - 29
e-mail: office@peyker.at

INHALT:

1) Änderung Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) idgF. Nr. 5.03

- Verfahrensangaben
- Verordnung
- Pläne IST – SOLL Darstellung

2) Änderung Flächenwidmungsplan (FWP) idgF. Nr. 5.11

- Verfahrensangaben
- Verordnung
- Pläne IST – SOLL Darstellung

3) Erläuterungen

4) Prüfung möglicher Umweltauswirkungen

5) Anhang

- Plan Widmungsaufteilung Bestandsgebäude auf Grdst. 963/4
- Rodungsbescheid für die UM Bau Projektentwicklung GmbH, GZ: BHLI-35509/2017-4

ARCHITEKTURBÜRO HERFRIED PEYKER – GRABENSTRASSE 23 – 8010 GRAZ – tel.: 82 54 40 – fax: 82 54 40/29 – e-mail: office@peyker.at

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT Nr. 5.00
Änderung Nr. 5.03

AUFLAGEBESCHLUSS des Gemeinderates gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010:

Datum: …….. GZ.: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt

Gemeindesiegel: Für den Gemeinderat:
(Der Bürgermeister)

AUFLAGE des Entwurfes der gem. § 24 (4) Stmk ROG 2010 in der Zeit von …….…….. - ……..

ENDBESCHLUSS des Gemeinderates gemäß § 24 (6-8) Stmk. ROG 2010:

Datum: …….. GZ.: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt

Gemeindesiegel: Für den Gemeinderat:
(Der Bürgermeister)

GENEHMIGUNGSBESCHEID der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (12) Stmk. ROG:

Datum: ……. GZ.: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt

KUNDMACHUNG gem. § 24 (13) Stmk ROG 2010: ……...

RECHTSKRAFT der ÖEK-Änderung 5.03: ……..

Planverfasser:

peyker . architekt di herfried peyker
grabenstraße 23
a - 8010 graz
tel.: 0316 / 82 54 40
fax: 0316 / 82 54 40 - 29
e-mail: office@peyker.at

AuftraggeberIn:
Marktgemeinde Haus

GZ: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt
M 1 : 10.000
Datum: Mai 2017

Verordnung

über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Haus gem. § 24 (1) Stmk. ROG 2010 am ……. beschlossene Auflage zur Änderung Nr. 5.03 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes idgF. 5.00 samt zeichnerischer Darstellung. Die öffentliche Auflage gem. § 24 (4) Stmk. ROG 2010 erfolgt in der Zeit von …..…… bis …… (mind. 8 Wochen).

§ 1 Plangrundlagen und zeichnerische Darstellung - Rechtsplan

Die zeichnerische Darstellung (Rechtsplan), verfasst vom Architekturbüro DI Herfried Peyker, Grabenstraße 23, 8010 Graz, GZ: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt, basierend auf den Planunterlagen des Entwicklungsplanes Nr. 5.00, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und umfasst den Ist- und Soll-Zustand im Maßstab 1: 10.000. Sie stellt die räumliche Umsetzung der Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die relevanten Ersichtlichmachungen überörtlicher Planungen/Projekte und Nutzungseinschränkungen dar.

§ 2 Änderung

Aufgrund des siedlungspolitischen Interesses ist im touristischen Siedlungsbereich „Gumpenberg“, KG Ennsling, der Funktionsbereich „Bestand Tourismus, Ferienwohnen“ im ÖEK-Entwicklungsplan 5.0 der Marktgemeinde Haus festgelegt.
Zusätzlich wird die absolute naturräumliche Siedlungsgrenze im südlichen Anschluss an den Schlosserwirt geringfügig (ca. 9m) weiter nach Süden verschoben.

Da durch die zwischenzeitlich immense Erweiterung des Hotel Knapplhof (mehr als Verdoppelung) das Bettenangebot in diesem touristischen Schwerpunkt dementsprechend erweitert wurde, kann davon ausgegangen werden, dass eine teilweise Umwandlung der bestehenden EH Fläche in FW Gebiet gesamtbetrachtlich zu keinerlei Einschränkung des touristischen Angebotes führen wird.

Dies umso mehr, als das Bestandsgebäude nicht mehr den zeitgemäßen touristischen Qualitätsansprüchen entspricht.
Der Teilbereich Schlosserwirt wird von der Ausschließungsklausel des § 3 (2) gemäß ÖEK 5.0 „In den touristischen Siedlungsschwerpunkten ist die Errichtung von Ferienwohngebieten unzulässig“ ausgenommen.

§ 3 Rechtswirkungen und Schlussbestimmungen

Sofern zwischen den textlichen Festlegungen dieser Verordnung und den Angaben und Festlegungen der zeichnerischen Darstellung ein Widerspruch besteht, gilt im Zweifelsfall die textliche Festlegung. Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt nach der Genehmigung seitens der Steiermärkischen Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Haus, am ....
Für den Gemeinderat

MARKTGEMEINDE
HAUS

ENTWICKLUNGSPLAN 5.0
Änderung 5.03 Schlosserwirt

LEGENDE

Bestand / Potenzial

- Wohnen
- Industrie und Gewerbe
- Landwirtschaft
- Tourismus, Ferienwohnen

- Tierhaltungsbetrieb
- Richtfunkstrecke
- ST Brauner Hinweisbereich
- F-110 kV Hochspannungsfreileitung
- T Versorgungsanlagen
  T - Transformator

- 6 Siedlungspolitisch Absolut
- 7 Siedlungspolitisch Relativ
- 1 Naturräumlich Absolut

PLANVERFASSER

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN
DES GEMEINDERATSBESCHLUSSES
(§ 38 DES STMK. RAUMORDNUNGSGESETZES 2010)

Maßstab
1 : 10.000

DATUM DES INKRAFTTRETENS DER
FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

PLANVERFASSER

ARCHITEKTURBÜRO · PEYKER
Grabenstrasse 23
8010 Graz / Austria
tel. +43 / 316 / 825 440
fax +43 / 316 / 825 440 - 29
www.archconsult.at

Datum: Mai 2017
GZ: HAUS-FWP-Änd 5.11-04-04/17 Schlosserwirt

DIGITALE BEARBEITUNG

GIS quadrat
www.gisquadrat.com
Rathausgasse 5a, 8160 Weiz
Tel: 03172 44775-0
Fax: 03172 44775-20
E-mail: office@gisquadrat.com
Gesamtlösungen für Integrierte Geo- Informationssysteme GmbH

ÖEK- BESTAND 5.0

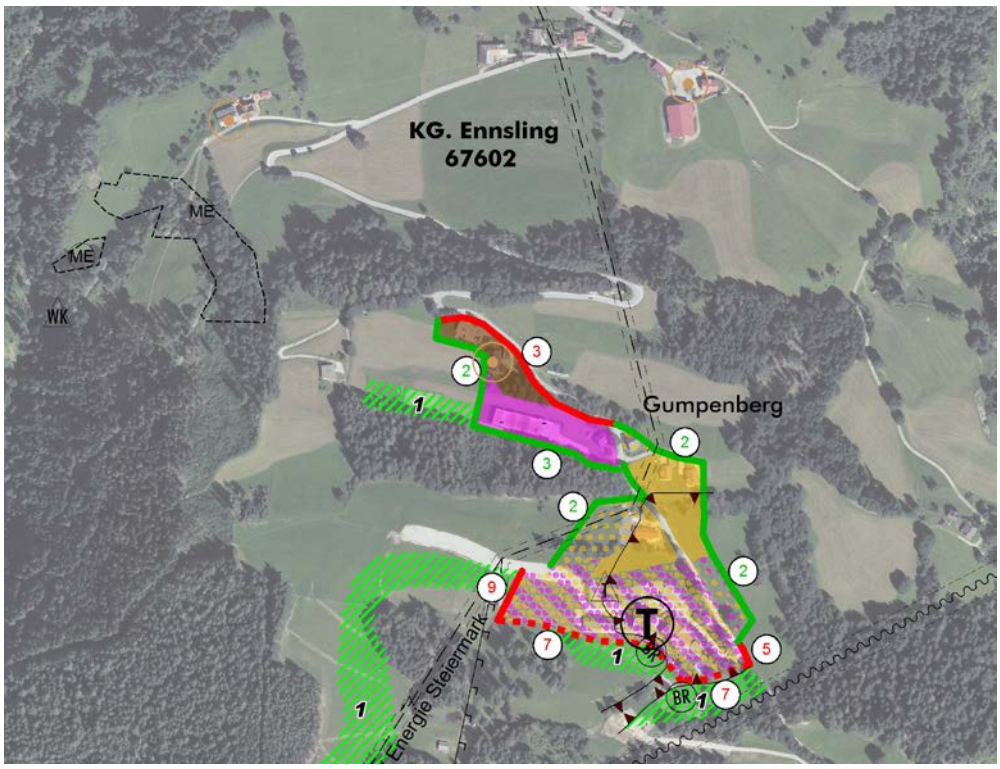

ÖEK-ÄNDERUNG Nr. 5.03 „Schlosserwirt“

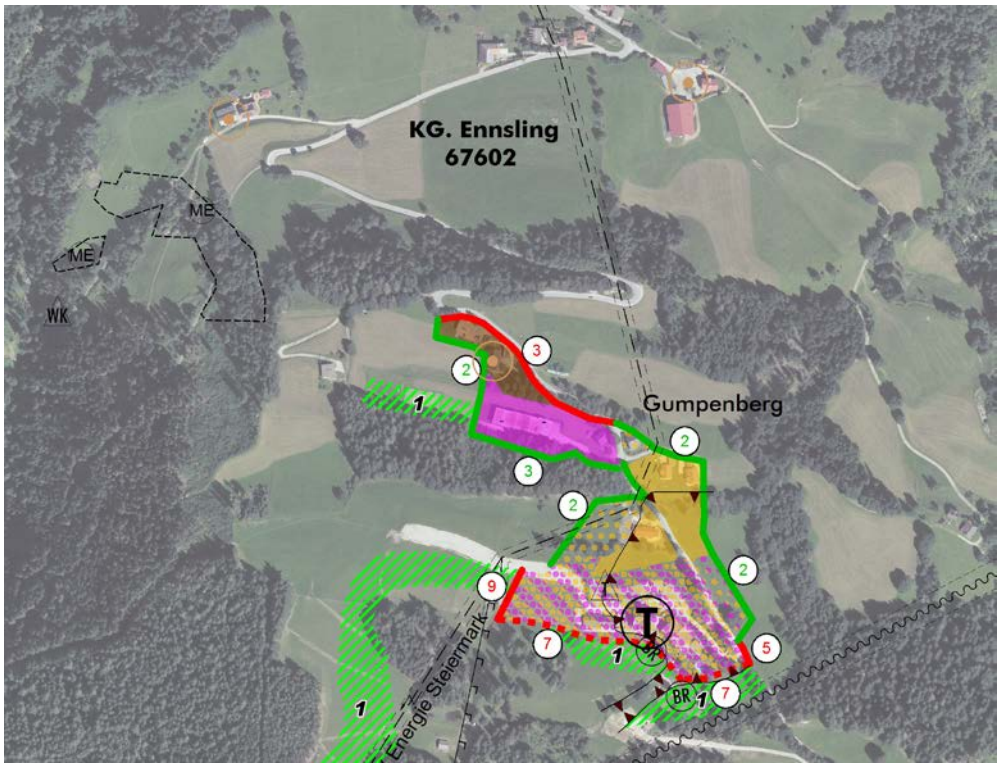

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 5.00
Änderung Nr. 5.11

AUFLAGEBESCHLUSS des Gemeinderates gemäß § 38 (1) Stmk. ROG 2010:

Datum: …….. GZ.: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt

Gemeindesiegel: Für den Gemeinderat:
(Der Bürgermeister)

AUFLAGE des Entwurfes der lt. § 38 (1,4) Stmk ROG 2010 in der Zeit von …….. - ……..

ENDBESCHLUSS des Gemeinderates gemäß § 38 (7,8) Stmk. ROG 2010:

Datum: …….. GZ.: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt

Gemeindesiegel: Für den Gemeinderat:
(Der Bürgermeister)

GENEHMIGUNGSBESCHEID der Stmk. Landesregierung gemäß § 38 (12) Stmk. ROG:

Datum: …… GZ.: ……

KUNDMACHUNG gem. § 38 (13) Stmk ROG 2010: ……...

RECHTSKRAFT der FWP-Änderung 5.11: ……..

Planverfasser:

peyker .
architekt di herfried peyker
grabenstraße 23
a - 8010 graz
tel.: 0316 / 82 54 40
fax: 0316 / 82 54 40 - 29
e-mail: office@peyker.at

Auftraggeberin:
Marktgemeinde Haus

GZ: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt
M 1 : 5.000
Datum: Mai 2017

Verordnung

Über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Haus gem. § 38 (1) Stmk. ROG 2010 am ……. beschlossene Änderung Nr. 5.11 des Flächenwidmungsplanes idgF. 5.00 samt zeichnerischer Darstellung. Die öffentliche Auflage gem. § 38 (4) Stmk. ROG 2010 erfolgt in der Zeit von ……. bis ……. (mind. 8 Wochen).

§ 1 Plangrundlagen und zeichnerische Darstellung - Rechtsplan

Die zeichnerische Darstellung, verfasst vom Architekturbüro DI Herfried Peyker, Grabenstraße 23, 8010 Graz, GZ: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt, basierend auf den Planunterlagen des Flächenwidmungsplanes idgF. Nr. 5.00, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und umfasst den Ist- und Soll-Zustand im Maßstab 1: 5.000. Die planliche Grundlage stellt die räumliche Gliederung des Änderungsbereiches in Bauland, Verkehrsflächen und Freiland dar sowie die relevanten Ersichtlichmachungen und Nutzungsbeschränkungen übergeordneter Planungsträger auf Basis des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes REV 5.0 idgF.

§ 2 Widmungsänderung

(1) Folgende Änderungen werden durchgeführt:

Grdst. Nr.	KG	IST	SOLL	Fläche
963/4	Ennsling	EH 0,2 bis 0,4	Schichtwidmung EH 0,2 -0,8 und FW 0,2 – 0,8 (Aufteilung gemäß Plananhang)	1.858m² EH 0,2 bis 0,8 1.401m² FW 0,2 bis 0,8
966 (TF)	Ennsling	Wald	Verkehrsfläche der Gemeinde	1.170m²

§ 3 Baulandzonierung

Für die unter § 2 (1) neu gewidmeten Flächen ist die Erforderlichkeit der Erstellung eines Bebauungsplanes gemäß geltendem Bebauungsplanzonierungsplan nicht erforderlich.

§ 4 Rechtswirkung und Schlussbestimmungen

Sofern zwischen den textlichen Festlegungen dieser Verordnung und den Angaben und Festlegungen der zeichnerischen Darstellung ein Widerspruch besteht, gilt im Zweifelsfall die textliche Festlegung. Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes beginnt nach Genehmigung seitens der Steiermärkischen Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Haus, am …… .....

Für den Gemeinderat

MARKTGEMEINDE
HAUS

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 5.0
Änderung 5.11 - Schlosserwirt

LEGENDE

- Allgemeine Wohngebiete
- EH Erholungsgebiete
- Ferienwohngebiete
- Dorfgebiete
- (3) Aufschließungsgebiete, z.B. WA lfde. Nr. 3
- Land- und Forstwirtschaft
- pil Sportzwecke
  pil - Pistenolpin/Loipenardisch
  bsp - Ballsport
- Waldflächen
- Verkehrsfläche fließender Verkehr
- P Verkehrsfläche ruhender Verkehr
- Transformator
- Hochspannungsfreileitung
  mit entsprechender W Angabe
- Brauner Hinweisbereich
- (NB) Nicht bebaubare Flächen

PLANVERFASSER

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN
DES GEMEINDERATSBESCHLUSSES
(§ 38 DES STMK. RAUMORDNUNGSGESETZES 2010)

DATUM DES INKRAFTTRETENS DER
FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

Maßstab
1 : 5.000

50 100 150 200m

PLANVERFASSER

ARCHITEKTURBÜRO · PEYKER
Grabenstrasse 23
8010 Graz / Austria
tel. +43 / 316 / 825 440
fax +43 / 316 / 825 440 - 29
www.archconsult.at

Datum: Mai 2017
GZ: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt

DIGITALE BEARBEITUNG

GIS quadrat
www.gisquadrat.com
Rathausgasse 5a, 8160 Weiz
Tel: 03172 44775-0
Fax: 03172 44775-20
E-mail: office@gisquadrat.com
Gesamtlösungen für Integrierte Geo- Informationssysteme GmbH

BESTAND FWP 5.00 idgF – „Ennsling“

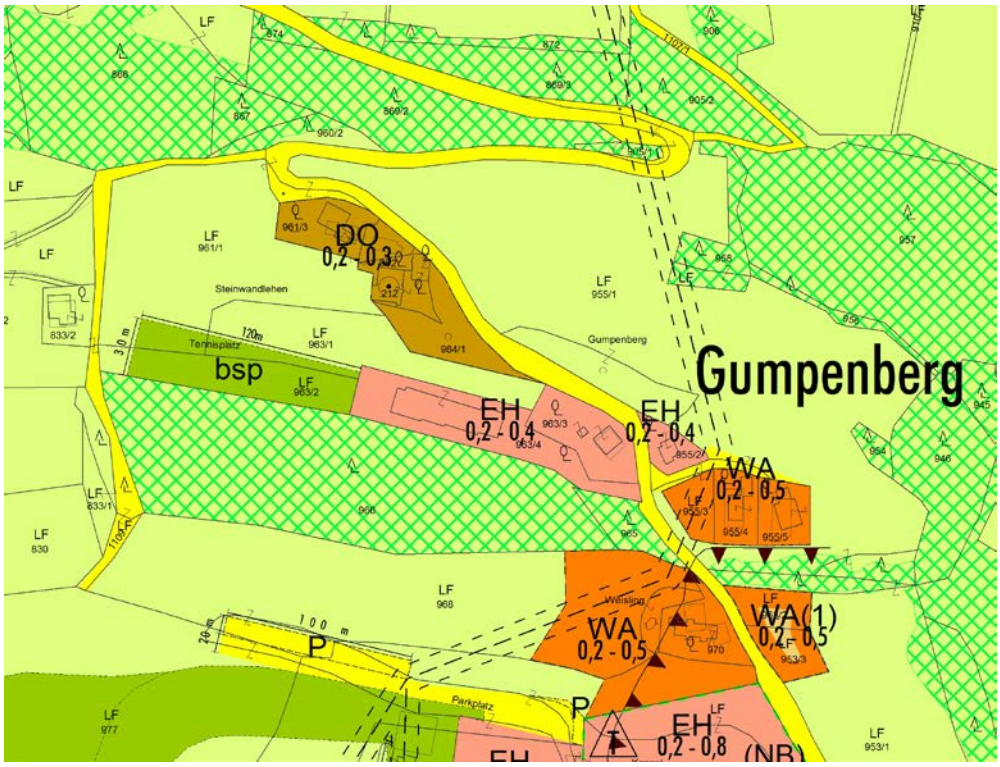

FWP - ÄNDERUNG Nr. 5.11 „Ennsling – Schlosserwirt“

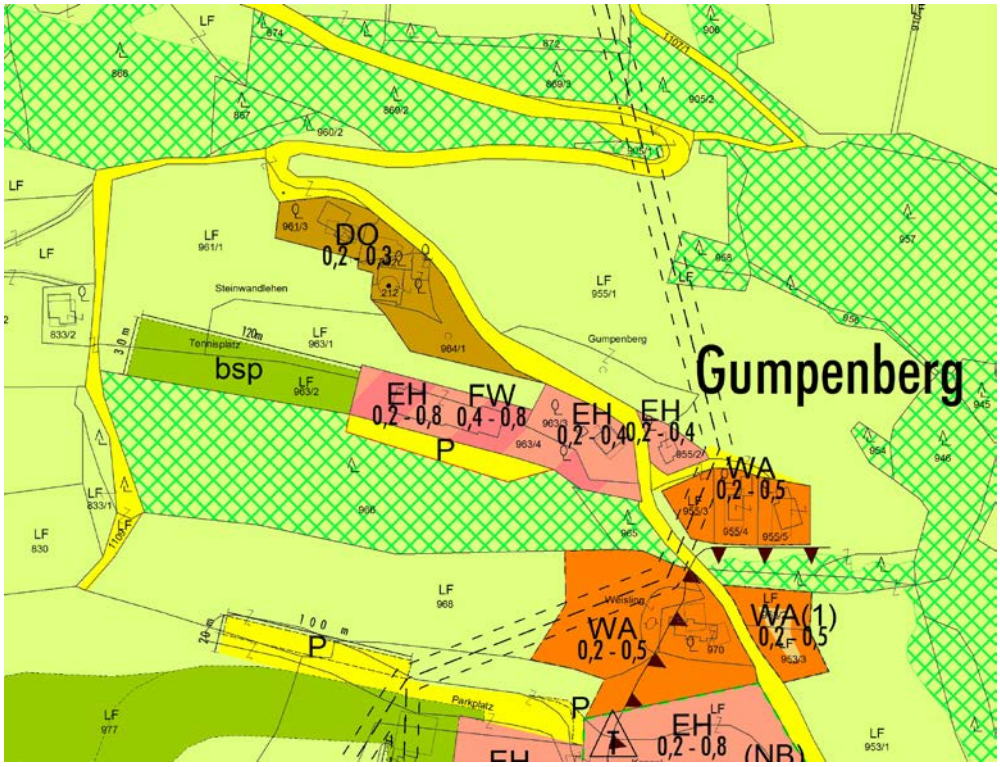

Erläuterungen

Lage und Nutzung der Änderungsflächen:

Die ggst. Abänderungsflächen, dass Grdst.963/4 mit dem Bestandsgebäude „Schlosserwirt“ und eine Teilfläche des Grdst. 966, befinden sich im touristischen Siedlungsschwerpunkt „Gumpenberg“ der Marktgemeinde Haus. Vom Hauser Ortszentrum ist dieser in süd-östlicher Richtung ca. 2.0km (Luftlinie) entfernt. Der betrachtete Planungsraum umfasst den räumlich und funktionell zusammenhängenden, touristisch intensiv genutzten Siedlungsbestand und dessen Entwicklungspotentiale (Einstieg Schischaukel). Der Standort „Schlosserwirt“ zeichnet sich durch seine Nahelage zu bereits bestehenden touristischen Betrieben und Einrichtungen, wie etwa dem wichtigen Leitbetreib „Knapplhof Höflehner“ in 200m Entfernung, und der geringen Entfernung zu Sport- und Freizeiteinrichtungen (Skipiste) besonders aus.

Abbildung 1: Lage der Änderungsflächen im Landschaftsraum inkl. der geplanten Verkehrsfläche.

Bebauungsstruktur der Umgebung:

Die nähere Umgebung wird zum einen durch das Hotel Knapplhof im Süden, welches zusammen mit dem Schlosserwirt zwei großvolumige, touristisch genutzte Bebauungstypen darstellt und zum anderen von Einfamilienhäusern im östlichen Bereich gekennzeichnet. Nördlich des Planungsbereiches befindet sich ein Dorfgebiet in dem sich auf Grdst. Nr.: .212 ein landwirtschaftlicher Betrieb (vlg. Steinwand) befindet. Im westlichen Nachbarschaftsbereich des Grdst. Nr.: 963/4 grenzen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an den Planungsraum an. Direkt im Anschluss, auf Grdst. Nr: 963/2 befindet sich eine Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke (Ballsport).

Grund der Widmungsänderung:

Die Schichtwidmung im ggst. Bereich dient der weiteren, qualitativen Verbesserung und Attraktiverung des touristischen Siedlungsschwerpunktes Gumpenberg. Die Erhöhung der Bebauungsdichte für die Widmung EH von 0,2 bis 0,4 auf 0,2 bis 0,8 stellt dabei eine Anpassung an die bestehende Dichteverhältnisse im südlichen Bereich (Knapplhof) dar.

REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM – REPRO LIEZEN idgF:

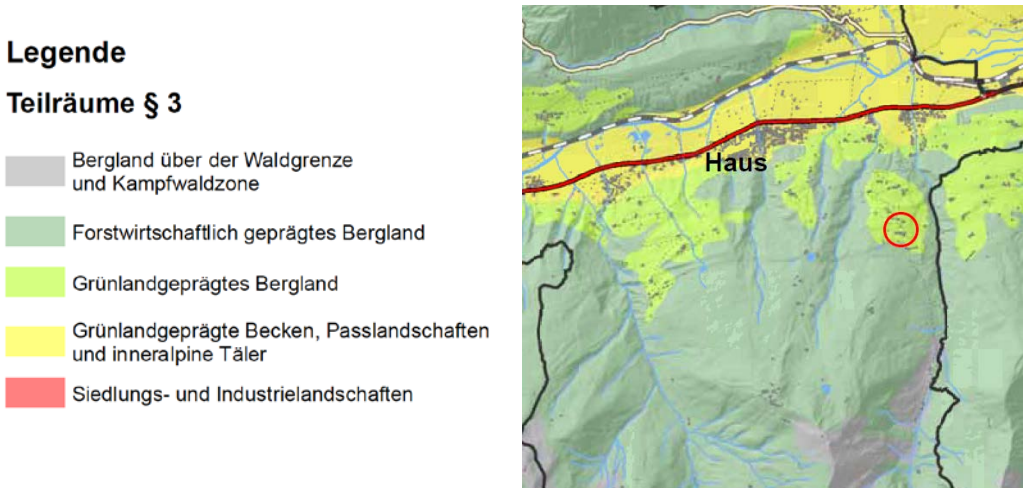

Abbildung 2: Ausschnitt REPRO Liezen und Legendenausschnitt (Planblatt 11)

Das gegenständliche Planungsgebiet kommt im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ gemäß REPRO Liezen (LGBl. 91/2016, Regionaleinheiten, par3-V2) zu liegen.
Der Teilraum Grünlandgeprägtes Bergland ist charakterisiert durch: „ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete wie auch die Baukörpergestaltung bewahrt werden.“(Repro Liezen)

Im Repro Liezen (LGBl. 91/2016), ist im §3 Ziele und Maßnahmen auf Seite 12 folgendes festgehalten:
Gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 ist das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.

Im Besonderen Teil der Verordnung (Seite 24) wird unter §3 (3) folgendes ausgesagt:
Grünlandgeprägtes Bergland: Dieser Landschaftsraum ist charakterisiert durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen. Darin Eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete wie auch die Baukörpegestaltung bewahrt werden.

Durch die ggst. Änderung kommt es zu keiner Änderung des charakteristischen Erscheinungsbildes der Landschaft. Da die das betroffene Grundstück bereits bebaut ist, ist von keiner negativen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass sich eine Neuausrichtung des touristischen Nutzungskonzeptes des Bestandsgebäudes und eine Adaptierung dessen, positiv auf das Landschaftsbild auswirken wird.
Durch die Konzentration des Planungsvorhabens auf den touristischen Siedlungsschwerpunktes „Gumpenberg“, erfolgt eine Verdichtung und Konzentration der bestehenden Strukturen.
Damit wird den Aussagen und festgehaltenen Zielen und Maßnahmen im REPRO Liezen Rechnung getragen.

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 5.0 idgF. UND ENTWICKLUNGSPLAN 5.0 idgF.:

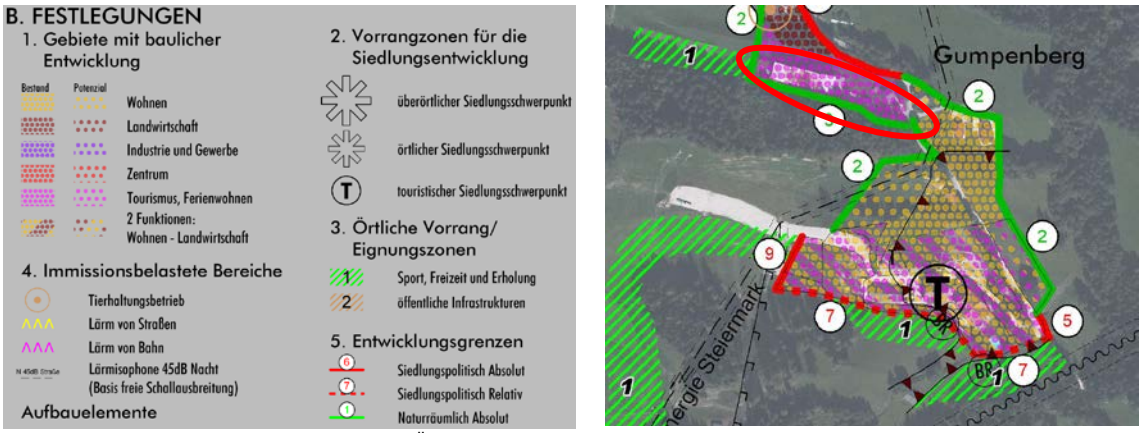

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem ÖEK 5.0 der Marktgemeinde Haus für den ggst. Bereich (in blau) und Legende

Der im Norden des touristischen Siedlungsschwerpunkt liegende Änderungsbereich ist im gelt. Örtlichen Entwicklungskonzept und Entwicklungsplan als Bestandsfläche für Tourismus und Ferienwohnen gekennzeichnet. Der Planungsbereich befindet sich größtenteils innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen.

Die ggst. Änderung entspricht besonders den im gelt. ÖEK 5.0 festgelegten Zielen der:

- planmäßigen Erweiterung, Abrundung und Nachverdichtung bestehender Siedlungsschwerpunkte bzw. Siedlungsbereiche“
- „bedarfsgerechten Entwicklung der Wohn-, Wirtschafts- und Sozialstruktur unter Bedachtnahme auf die räumlichen und strukturellen Gegebenheiten“.

Das Bestandsgebäude auf Grdst. 963/4 KG Ennsling stammt aus den späten 1970er Jahren und bedarf hinsichtlich seiner touristischen Nutzung einer äußerst umfangreichen Neuausrichtung. Zusätzlich ist dabei anzumerken, dass sich der touristische Schwerpunkt eindeutig auf das Hotel „Knapplhof“ mit seinem umfangreichen Nebeneinrichtungen und touristischen Angeboten konzentriert.
Die vorliegende Änderungsabsicht bezieht sich, ausgehend von einer nachhaltigen finanziellen Basis, lediglich auf einen Teilbereich des Bestandes. Zusätzlich, um eine zeitgemäße verkehrliche Erschließung zu gewährleisten, erfolgt auch eine Erweiterung um eine erforderliche Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr.

Ersichtlichmachungen – Wald:

Geringe Flächen des Planungsvorhabens sind als Wald i.S. des Forstgesetztes anzusehen. Der Antrag auf Rodung wurde bereits gestellt und der entsprechende, positive Genehmigungsbescheid ist am 12.05.2017 an die UM Bau Projektentwicklung GmbH übermittelt worden, GZ: BHLI-35509/2017-4.

Flächenwidmungsplan – Änderung:

Vom ggst. Änderungsverfahren sind in Summe ca. 4.500m² betroffen, wobei etwa 3.200m² bereits durch das Bestandsgebäude „Schlosserwirt“ bebaut sind. Diese sind gegenwärtig als EH 0,2 bis 0,4 ausgewiesen. Durch das Änderungsverfahren soll die Bebauungsdichte des EH-Gebiets an jene des südlichen Bereiches (Knapplhof) mit 0,2 bis 0,8 angepasst werden. Zusätzlich ist eine Schichtwidmung mit FE 0,4 bis 0,8 auf dem Grdst. 963/4 gemäß Plananhang vorgesehen.

RECHTLICHE PLANUNGSGRUNDLAGEN:

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, §41 (8) lit. 1 LGBl. Nr. 139/2015.
Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ist ungeachtet der Revisionsfist von zehn Jahren jedenfalls vorzunehmen, wenn dies durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Strategische Umweltprüfung – Prüfung nach Ausschlusskriterien:

Gemäß „Planungsleitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Örtliche Raumplanung“ erfolgt bei Planungen die Prüfung nach Ausschlusskriterien. Bei Vorliegen eines oder mehrerer Ausschlusskriterien ist weder eine Umweltprüfung noch eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

Ausschlusskriterium	trifft zu ja/nein	Begründung
Die Eigenart und der Charakter des Gebietes werden nicht geändert	ja	Der ggst. Bereich ist gegenwärtig bereits zum Großteil bebaut, nur 970 m² kommen an noch unbebauter Neuwidmung hinzu.

Tabelle 1: Prüfung nach den fünf Ausschlusskriterien zur Beurteilung der SUP-Pflicht
Quelle: „Planungsleitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Örtliche Raumplanung“

Für die ggst. Änderungen trifft ein Ausschlusskriterium zu und es ist daher weder eine Umwelterheblichkeits- noch eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Begründung für die Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung bzw. einer Umwelterheblichkeitsprüfung wird zeitgleich mit der ggst. Änderung 8 Wochen öffentlich aufgelegt.

Aufgrund des Vorliegens von Ausschlusskriterien ist gemäß „Planungsleitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Örtliche Raumplanung“ eine vertiefende Prüfung nicht erforderlich.

Angaben zur Alpenkonvention:

Gemäß § 3 (7) Stmk. ROG sind im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen die Zielsetzungen der Alpenkonvention (BGBl. Nr. 477/1995) zu berücksichtigen. Die Gemeinde liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Auf dem Gebiet der Raumplanung verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

„…mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende und integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen…“ (Artikel 2 – Allgemeine Verpflichtungen, Abs. 2, lit. b)

Im ggst. Fall kommt es zu einer Nachverdichtung einer bereits bestehenden EH Fläche und einer zusätzlichen Ausweisund von FW 0,4 bis 0,8 auf demselben Grundstück (Schichtwidmung). Für die geplante, zeitgemäße verkehrliche Erschließung der Abänderungsfläche wird nur ein äußerst geringer Bereich von ca. 1.300m² in Anspruch genommen. Somit sind die neue Flächeninanspruchnahme sowie die beabsichtigte Versiegelung als gering einzustufen.
Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltmedien wie Boden, Wasser, Luft und Klima, damit verbunden auf Fauna und Flora, sind gering. Somit wird den Zielen einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes entsprochen.

EH 0,2 -0,8
BGF 858,30 m2
Wellness 100,33 (NGF)
Gartengeschoß
BGF 775,84 m2
Rezeption 67,76 m2 (NGF)
EH 0,2 -0,8
FW 0,4 -0,8
Hochparterre
BGF 775,84 m2
EH 0,2 -0,8
FW 0,4 -0,8
1e Obergeschoß
BGF 775,84 m2
EH 0,2 -0,8
FW 0,4 -0,8
2e Obergeschoß

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN
Politische Expositur Gröbming

Das Land Steiermark

Anlagenreferat

Marktgemeinde Haus
Schlossplatz 47
8967 Haus

Bearbeiter: Dr. Christian Sulzbacher
Tel.: +43 (3612) 2801-240
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

GZ: BHLI-35509/2017-4

Gröbming, am 12.05.2017

Ggst.: UM Bau Projektentwicklung GmbH
(außerbücherlicher Eigentümer),
Perhab Anton (grundbücherlicher Eigentümer);
Errichtung eines Carports und eines Fußweges
auf Grundstück Nr. 966 der KG 67602 Ennsling;
Rodungsbewilligung

Bescheid
Spruch

Gemäß §§ 17 Abs. 2 und 18 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr. 440/1975 idgF BGBl I Nr. 56/2016, wird der UM Bau Projektentwicklung GmbH, Leiten 286/1, 8972 Ramsau am Dachstein, mit ausdrücklicher Zustimmung des grundbücherlichen Eigentümers Anton Perhab, Gumpenberg 5, 8967 Haus, die Bewilligung zur Rodung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 966 der KG 67602 Ennsling im Ausmaß von insgesamt 1.531 m² zum Zwecke der Errichtung eines Carports und eines Fuß- sowie landwirtschaftlichen Zubringerweges unter Zugrundelegung der folgenden Beschreibung (A), unter Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Fristen (B) sowie Auflagen (C) und entsprechend der mit dem Bewilligungsvermerk versehenen Projektunterlagen erteilt.

(A) Beschreibung:

Das Grundstück Nr. 966 umfasst eine Gesamtfläche von 15.524 m² und ist mit der Nutzungsart Wald ausgewiesen. Die beantragte Rodungsfläche befindet sich unmittelbar südlich angrenzend an eine Reihenhausanlage und wird im Süden, Osten und Westen durch Bestandes- und Kulturflächen und im Norden durch den Zufahrtsweg zur Reihenhausanlage begrenzt. Die Rodungsfläche ist mit Fichtenaltholz (einzeln Lärche) bzw. durch Kulturflächen strukturiert.

Die Hangquerneigung ist mäßig geneigt nach Norden exponiert. Es liegt mittel- bis tiefgründiger Bodenstandort ohne Vernässungsbereich vor. Die Waldausstattung beträgt in der KG 67602 Ennsling 37,9 %. Das Ausmaß der Rodungsfläche für die Errichtung der Verkehrs- bzw. Pkw-Parkfläche beträgt rd. 1.321 m², für die Adaptierung des Fuß- bzw. landwirtschaftlichen Zubringerweges rd. 210 m².

Für die gegenständliche Rodungsfläche wird im aktuellen Waldentwicklungsplan die Kennzahl 2-1-2 ausgewiesen und wie folgt begründet:
S2: Steile Rücken und Gräben; teilweise zu Abrutschungen neigend;
E2: Wintertourismus Hauser Kaibling und Gumpenberg.

Die großflächige Ausweisung des Waldentwicklungsplanes trifft auf die konkrete Rodungsfläche nicht zu und wird nach den Kriterien der Funktionsausscheidung für die Waldentwicklungsplanerstellung mit **1-1-2** vor Ort beurteilt. Die Rodungsfläche befindet sich in keinem mit Bescheid oder Verordnung festgestellten Wasserschutz- oder Wasserschongebiet bzw. wird weder ein Quellhorizont eines Quell- und Brunneneinzugsgebietes berührt noch grenzt die Rodungsfläche an derartiges Einzugsgebiet, welches durch die Bestockung positiv beeinflusst würde, an.

Die Rodungsfläche im Ausmaß von rd. 1.321 m² (Verkehrsfläche/Carport) schließt unmittelbar an verbauter Baulandfläche an und ist über eine Weganlage aufgeschlossen. Die Rodungsfläche im Ausmaß von rd. 210 m² (Fußweg, Zubringerweg) umfasst den bestehenden Hohlweg, der von der Parzelle Nr. 963/4 Richtung Süden über das Grundstück Nr. 966 bis zum Grundstück Nr. 968 führt. Der bestehende Hohlweg wird adaptiert und im Bereich der Fahrbahnsohle nivelliert. Aus forstfachlicher Sicht ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald im Ausmaß von gesamt ca. 1.531 m² nicht gegeben. Der Fortbestand des Waldes zum Schutz gegen Naturereignisse ist nicht notwendig. Eine offenbare Windgefährdung für einen Nachbarwald liegt nicht vor.

(B) Bedingungen und Fristen:

1. Die Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck, nämlich der Errichtung einer Pkw-Abstellfläche (Carport) bzw. die Nutzung des Hohlweges als Fuß- und Zubringerweg, gebunden und wird unbefristet erteilt.

2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn die Rodung nicht durchgeführt wird bzw. der Rodungszweck nicht bis zum **31.10.2018** erfüllt ist.

(C) Auflagen:

1. Entstehende Böschungen sind standsicher herzustellen und nach Beendigung der Bauarbeiten wirkungsvoll und dauerhaft zu begrünen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2. Die Wasserableitung und jedweder Oberflächenwasserabfluss sind auf der Rodungsfläche durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und entweder in ein nachgelagertes Entwässerungssystem einzuleiten bzw. so abzuleiten, dass ein konzentrierter Wasserabfluss in angrenzende Nutzungsflächen verhindert wird.

3. Zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen in den umliegenden Waldbeständen ist das Ablagern von Aushubmaterial oder Wurzelstöcken in diese untersagt. Zufahrtswege oder temporär notwendige Bauhilfswege dürfen nicht im angrenzenden Waldbestand errichtet werden. Sie sind ausschließlich auf der Rodungsfläche anzulegen.

Kosten

Der Antragsteller/ Die Antragstellerin hat im Sinne der §§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung BGBl I Nr. 161/2013, folgende Kosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Erlagscheines bzw. an IBAN AT044477000020240007, BIC: VBOEATWWGRA (Volksbank Steiermark AG) zu überweisen:

Pauschgebühr gemäß **Landes-Kommissionsgebührenverordnung** 2015, LGBl Nr. 55/2015 (1 Amtsorgan, Dauer der örtlichen Erhebung: 1 halbe Stunde, à € 17,90)	€ 17,90

Bitte beachten Sie auch den Hinweis auf die erforderlichen Gebühren am Ende dieses Bescheides!

Begründung

Mit Eingabe vom 12.04.2017 hat die UM Bau Projektentwicklung GmbH, Leiten 286/1, 8972 Ramsau am Dachstein, um Erteilung der im Spruch dieses Bescheides angeführten Rodungsbewilligung angesucht.

Das Ermittlungsverfahren hat Folgendes ergeben:

Seitens des forsttechnischen Amtssachverständigen wurde am 05.05.2017 gutachterlich unter anderem Folgendes festgehalten:

„Zum Zwecke der Schaffung einer Baulandfläche (Pkw-Abstellplätze) sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich. Seitens der Behörde kann die gegenständliche Rodung gemäß § 17 Abs 2 Forstgesetz 1975 idgF abgewickelt werden.“

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegen steht (Abs. 2).

Vom forsttechnischen Amtssachverständigen wurde unter anderem festgestellt, dass zum Schutz gegen Naturereignisse (Wind, Schneeverwehung usw.) der Fortbestand des Waldes nicht notwendig ist.

Unter Zugrundelegung des Gutachtens des forsttechnischen Amtssachverständigen ergibt sich für die Behörde, dass in diesem Fall das öffentliche Interesse an der Walderhaltung der Erteilung der Bewilligung nicht entgegensteht.

Die beantragte Rodungsbewilligung war daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen.** Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. ***Bitte beachten Sie****, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Christian Sulzbacher
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Hinweis für Gebühren:

Neben den Verfahrenskosten (siehe Bescheid Seite 3) sind aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes, BGBl Nr. 267/1957 i.d.g.F. BGBl I Nr. 163/2015, nachstehend angeführte Bundesgebühren zur Einzahlung zu bringen:

1.	für das Ansuchen vom 12.04.2017	€ 14,30
2.	für die Beilagen zum Antrag	€ 27,30
3.	für die Planunterlagen (3 x € 7,80)	€ 23,40
Daraus ergibt sich eine gesamte Gebührenschuld von		**€ 65,00**

Unter Zugrundelegung der Kosten und Gebühren werden Sie daher ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von **€ 82,90** an die Volksbank Steiermark AG, IBAN AT044477000020240007, BIC VBOEATWWGRA, **Verwendungszweck: GZ: BHLI-35509/2017-4,** binnen 14 Tagen zur Einzahlung zu bringen.

I. Ergeht an:

1. die UM Bau Projektentwicklung GmbH, Leiten 286, 8972 Ramsau am Dachstein, unter Anschluss eines Erlagscheines zur Einzahlung des Kostenbetrages und des mit dem Bewilligungsvermerk versehenen Plansatzes „B“, mit Zustellnachweis (RSb);

2. Herrn Anton Perhab, Gumpenberg 5, 8967 Haus, mit Zustellnachweis (RSb);

II. Ergeht nachrichtlich an:

1. das Forstfachreferat der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, unter Anschluss des Plansatzes „C“;

2. die Marktgemeinde Haus, Schlossplatz 47, 8967 Haus, per E-Mail

3. das BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Vermessungsamt Liezen, Hauptstraße 36, 8940 Liezen, nach Rechtskraft.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

MARKTGEMEINDEAMT HAUS
Schlossplatz 47, 8967 Haus, Bezirk Liezen
Tel. 03686/2207-0 oder 2478-0, Fax DW 32
e-mail: gemeinde@haus.at

www.haus.at

Angeschlagen: 26.05.2017
Abgenommen: 21.07.2017

Haus, 24. Mai 2017
Bearbeiter: Heribert Thöringer
Telefon: 03686/2207-23
E-mail: thoeringer@haus.at

KUNDMACHUNG
Verordnungsentwurf
FWP-Änderung 5.11 „Schlosserwirt“

über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Haus gem. § 38 (1) Stmk. ROG 2010 am 28.04.2017 beschlossene Durchführung der **Änderung Nr. 5.11** des Flächenwidmungsplanes 5.00 idgF samt zeichnerischer Darstellung.

Die öffentliche Auflage gem. § 38 (4) Stmk. ROG 2010 erfolgt in der Zeit **von 26.05.2017 bis 21.07.2017** (mind. 8 Wo).

Innerhalb dieser Kundmachungsfrist können von den in Betracht kommenden Dienststellen sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, während der Amtsstunden von MO – FR in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr am Marktgemeindeamt Haus in den Unterlagen Einsicht nehmen und schriftliche Einwendungen, welche eine Begründung enthalten müssen, beim Marktgemeindeamt Haus eingebracht werden..

§ 1 Plangrundlagen und zeichnerische Darstellung - Rechtsplan

Die zeichnerische Darstellung, verfasst vom Architekturbüro DI Herfried Peyker, Grabenstraße 23, 8010 Graz, GZ: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt, basierend auf den Planunterlagen des Flächenwidmungsplanes idgF. Nr. 5.00, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und umfasst den Ist- und Soll-Zustand im Maßstab 1: 5.000. Die planliche Grundlage stellt die räumliche Gliederung des Änderungsbereiches in Bauland, Verkehrsflächen und Freiland dar sowie die relevanten Ersichtlichmachungen und Nutzungsbeschränkungen übergeordneter Planungsträger auf Basis des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes REV 5.0 idgF.

§ 2 Widmungsänderung

(1) Folgende Änderungen werden durchgeführt:

Grdst. Nr.	KG	IST	SOLL	Fläche
963/4	Ennsling	EH 0,2 bis 0,4	Schichtwidmung EH 0,2 -0,8 und FW 0,2 – 0,8 (Aufteilung gemäß Plananhang)	1.858m² EH 0,2 bis 0,8 1.401m² FW 0,2 bis 0,8
966 (TF)	Ennsling	Wald	Verkehrsfläche der Gemeinde	1.170m²

3 Baulandzonierung

Für die unter § 2 (1) neu gewidmeten Flächen ist die Erforderlichkeit der Erstellung eines Bebauungsplanes gemäß geltendem Bebauungsplanzonierungsplan nicht erforderlich.

§ 4 Rechtswirkung und Schlussbestimmungen

Sofern zwischen den textlichen Festlegungen dieser Verordnung und den Angaben und Festlegungen der zeichnerischen Darstellung ein Widerspruch besteht, gilt im Zweifelsfall die textliche Festlegung. Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes beginnt nach Genehmigung seitens der Steiermärkischen Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Haus, am 24.05.2017

.....
Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Ergeht nachweislich an:

1. Perhab Anton, Gumpenberg 5, 8967 Haus
2. Stürmer Karl, Ulmenstraße 84, 1140 Wien
3. Omulec Albert, Mittergasse 174, 8966 Aich
4. Perhab Thomas, Gumpenberg 48, 8967 Haus
5. Karner Matthias u. Anneliese, Gumpenberg 27, 8967 Haus
6. Mag. Höflehner Gerhard, Gumpenberg 44, 8967 Haus
7. Höflehner Reinhard, Gumpenberg 34, 8967 Haus
   Per Email:
8. Nemtsev Andrei, tantoil@mail.ru
9. Umbau GmbH, info@umbau.at
10. Gemeinde Aich, gemeinde@aich.at
11. Stadtgemeinde Schladming, gemeinde@schladming.at
12. Gemeinde Ramsau/Dachstein, office@ramsau.at
13. Marktgemeinde Gröbming, gemeinde@groebming.at
14. Gemeinde Obertraun, gemeinde@obertraun.ooe.gv.at
15. Wirtschaftskammer Steiermark, office@wkstmk.at
16. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, office@lk-stmk.at
17. Kammer für Arbeiter u. Angestellte f. Steiermark, liezen@akstmk.at
18. Steiermärkische Landarbeiterkammer, office@lak-stmk.at
19. BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, herbert.hochkirchner@bmwfw.gv.at
20. BM für Verkehr, Innovation u. Technologie, pr3@bmvit.gv.at
21. Energie Steiermark Technik AG, info@e-steiermark.com
22. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, liezen@die-wildbach.at
23. Amt der Stmk. Landesregierung, A13 - Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, unter Beilage eines Plansatzes sowie per Email: abteilung13@stmk.gv.at
24. Büro Arch. DI Herfried Peyker, Grabenstraße 23, 8010 Graz – per Email office@peyker.at

MARKTGEMEINDEAMT HAUS
Schlossplatz 47, 8967 Haus, Bezirk Liezen
Tel. 03686/2207-0 oder 2478-0, Fax DW 32
e-mail: gemeinde@haus.at

www.haus.at

Angeschlagen: 26.05.2017
Abgenommen: 21.07.2017

Haus, 24. Mai 2017
Bearbeiter: Heribert Thöringer
Telefon: 03686/2207-23
E-mail: thoeringer@haus.at

Öffentliche KUNDMACHUNG
Verordnungsentwurf
ÖEK-Änderung 5.03 „Schlosserwirt“

über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Haus gem. § 24 (1) Stmk. ROG 2010 am 28.04.2017 beschlossene Durchführung der Änderung Nr. 5.03 des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.00** samt zeichnerischer Darstellung.

Die öffentliche Auflage gem. § 24 (4) Stmk. ROG 2010 erfolgt in der Zeit von **26.05.2017 bis 21.07.2017** (mind. 8 Wo).

Innerhalb dieser Kundmachungsfrist können von den in Betracht kommenden Dienststellen sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, während der Amtsstunden von MO – FR in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr am Marktgemeindeamt Haus in den Unterlagen Einsicht nehmen und schriftliche Einwendungen, welche eine Begründung enthalten müssen, beim Marktgemeindeamt Haus eingebracht werden.

§ 1 Plangrundlagen und zeichnerische Darstellung - Rechtsplan

Die zeichnerische Darstellung (Rechtsplan), verfasst vom Architekturbüro DI Herfried Peyker, Grabenstraße 23, 8010 Graz, GZ: HAUS-FWP-ÄND 5.11-04-04/17 Schlosserwirt, basierend auf den Planunterlagen des Entwicklungsplanes Nr. 5.00, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und umfasst den Ist- und Soll-Zustand im Maßstab 1: 10.000. Sie stellt die räumliche Umsetzung der Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die relevanten Ersichtlichmachungen überörtlicher Planungen/Projekte und Nutzungseinschränkungen dar.

§ 2 Änderung

Aufgrund des siedlungspolitischen Interesses ist im touristischen Siedlungsbereich „Gumpenberg“, KG Ennsling, der Funktionsbereich „Bestand Tourismus, Ferienwohnen“ im ÖEK-Entwicklungsplan 5.0 der Marktgemeinde Haus festgelegt.
Zusätzlich wird die absolute naturräumliche Siedlungsgrenze im südlichen Anschluss an den Schlosserwirt geringfügig (ca. 9m) weiter nach Süden verschoben.

Da durch die zwischenzeitlich immense Erweiterung des Hotel Knapplhof (mehr als Verdoppelung) das Bettenangebot in diesem touristischen Schwerpunkt dementsprechend erweitert wurde, kann davon ausgegangen werden, dass eine teilweise Umwandlung der bestehenden EH Fläche in FW Gebiet gesamtbetrachtlich zu keinerlei Einschränkung des touristischen Angebotes führen wird.

Dies umso mehr, als das Bestandsgebäude nicht mehr den zeitgemäßen touristischen Qualitätsansprüchen entspricht.
Der Teilbereich Schlosserwirt wird von der Ausschließungsklausel des § 3 (2) gemäß ÖEK 5.0 „In den touristischen Siedlungsschwerpunkten ist die Errichtung von Ferienwohngebieten unzulässig“ ausgenommen.

§ 3 Rechtswirkungen und Schlussbestimmungen

Sofern zwischen den textlichen Festlegungen dieser Verordnung und den Angaben und Festlegungen der zeichnerischen Darstellung ein Widerspruch besteht, gilt im Zweifelsfall die textliche Festlegung. Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt nach der Genehmigung seitens der Steiermärkischen Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Haus, am 24.05.2017

.....
Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Ergeht nachweislich an:

1. Perhab Anton, Gumpenberg 5, 8967 Haus
2. Stürmer Karl, Ulmenstraße 84, 1140 Wien
3. Omulec Albert, Mittergasse 174, 8966 Aich
4. Perhab Thomas, Gumpenberg 48, 8967 Haus
5. Karner Matthias u. Anneliese, Gumpenberg 27, 8967 Haus
6. Mag. Höflehner Gerhard, Gumpenberg 44, 8967 Haus
7. Höflehner Reinhard, Gumpenberg 34, 8967 Haus
   Per Email:
8. Nemtsev Andrei, tantoil@mail.ru
9. Umbau GmbH, info@umbau.at
10. Gemeinde Aich, gemeinde@aich.at
11. Stadtgemeinde Schladming, gemeinde@schladming.at
12. Gemeinde Ramsau/Dachstein, office@ramsau.at
13. Marktgemeinde Gröbming, marktgemeinde@groebming.at
14. Gemeinde Obertraun, gemeinde@obertraun.ooe.gv.at
15. Wirtschaftskammer Steiermark, office@wkstmk.at
16. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, office@lk-stmk.at
17. Kammer für Arbeiter u. Angestellte f. Steiermark, liezen@akstmk.at
18. Steiermärkische Landarbeiterkammer, office@lak-stmk.at
19. BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, herbert.hochkirchner@bmwfw.gv.at
20. BM für Verkehr, Innovation u. Technologie, pr3@bmvit.gv.at
21. Energie Steiermark Technik AG, info@e-steiermark.com
22. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, liezen@die-wildbach.at
23. Amt der Stmk. Landesregierung, A13 - Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, unter Beilage eines Plansatzes sowie per Email: abteilung13@stmk.gv.at
24. Büro Arch. DI Herfried Peyker, Grabenstraße 23, 8010 Graz – per Email office@peyker.at